GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Gesellschaftsrecht)
Datum: 01.05.2025
Ausgabe: 5/2025
Seite: 157

Gesellschafterklage

Bei Stimmverbot des einzigen Mitgesellschafters keine Gesellschafterklage zulässig

BGH, Urteil vom 5.11.2024, Az. II ZR 85/23

Der Fall:

Y hält 49% der Geschäftsanteile der U-GmbH. Die weiteren 51% der Geschäftsanteile hält die F-GmbH. Geschäftsführer beider Gesellschaften sind B und C. Gesellschafterin der F-GmbH ist eine gleichnamige GmbH mit Sitz in Österreich, deren Gesellschafter und Geschäftsführer B und C sind.

Nach Auffassung der Y haben die Geschäftsführer B und C die Geschäftsanteile einer ebenfalls in Österreich ansässigen GmbH und deren Vertriebs- und Vermarktungsrechte zu einem völlig überhöhten Kaufpreis erworben. Dem Verlangen nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung kamen die Geschäftsführer nicht nach. Sie leiteten aber ein Umlaufverfahren ein, in dem die Y für ihren Beschlussvorschlag auf rechtliche Prüfung etwaiger Schadenersatzansprüche stimmte und die durch B und C vertretene Mehrheitsgesellschafterin dagegen stimmte. Das Abstimmungsergebnis teilten die Geschäftsführer der Y mit dem Bemerken mit, dass eine „Beschlussfeststellung angesichts der unklaren Rechtslage“ nicht erfolgte.

Die Y hat B und C verklagt, mit dem Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von rund 22.500.000 € an die GmbH.

Das Landesgericht hat mit Zwischenurteil festgestellt, dass die Klage zulässig sei; das Oberlandesgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Das Urteil:

Der **BGH** hat die Abweisung der **Klage als unzulässig** bestätigt.

Zunächst einmal hat der BGH ausgeführt, dass ein GmbH-Gesellschafter Ansprüche der GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) gegen einen Fremdgeschäftsführer grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen könne (siehe bereits BGH, Urteil vom 25.1.2022, Az. II ZR 50/20, BGHZ 232, S. 275 Rn. 9 ff.).

Offengelassen hat der BGH die in der Literatur von vielen Autoren bejahte Einbeziehung mittelbarer Gesellschafter in die Gesellschafterklage (keine eigene Gesellschafterstellung, sondern nur Beteiligung an einem Gesellschafter). Sollte dies so sein, ändere dies jedenfalls nichts an der **Nachrangigkeit der Gesellschafterklage**. Diese ist nämlich gegenüber einer Geltendmachung von Ansprüchen durch die dafür zuständigen Gesellschaftsorgane, insbesondere der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung, grundsätzlich nachrangig. Die **Gesellschafterklage ist erst dann zulässig**, „wenn eine Klage der Gesellschaft undurchführbar, durch den Schädiger selbst vereitelt worden oder infolge der Machtverhältnisse in der Gesellschaft so erschwert ist, dass es für den betroffenen Gesellschafter ein unzumutbarer Umweg wäre, müsste er die Gesellschaft erst zu einer Haftungsklage zwingen“ (vgl. BGH, Urteil vom 28.6.1982, Az. II ZR 199/81, ZIB 1982, S. 1.203 und 1.204).

Ergänzend führt der BGH nunmehr aus, dass sich an der Nachrangigkeit der Gesellschafterklage auch nichts durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.8.2021 geändert habe. In § 715b Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch, der für die GbR gilt, ist vielmehr die Subsidiarität der Gesellschafterklage eindeutig geregelt.

Vorliegend kommt nach Auffassung des BGH die Erhebung einer Gesellschafterklage nicht infrage.

Die Y-GmbH konnte nämlich selbst einen Beschluss zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen die Fremdgeschäftsführer fassen und diesen Anspruch selbst für die GmbH geltend machen. Die **Mehrheitsgesellschafterin** unterlag hierbei einem **Stimmverbot**. Gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 Fall 2 GmbHG hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer, gegen den ein Rechtsstreit eingeleitet werden soll, bei der Abstimmung hierüber kein Stimmrecht. B und C waren zwar nicht selbst Gesellschafter der U-GmbH, sie waren aber als die in Anspruch zu nehmenden Fremdgeschäftsführer der U-GmbH befangen und konnten insoweit nicht Richter in eigener Sache sein. Sie waren daher – so der BGH – gehindert, das Stimmrecht der Mehrheitsgesellschafterin bei der Beschlussfassung über die Geltendmachung von gegen sie selbst gerichteten Ansprüchen auszuüben.

Hinzu kommt noch – so der BGH –, dass eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt war. Die Stimmabgabe der durch B und C vertretenen Mehrheitsgesellschafterin war wegen des Stimmrechtsausschlusses

nichtig und damit nicht mitzuzählen. Auch ohne ausdrückliche Beschlussfeststellung ist insoweit ein positiver Beschluss zustande gekommen. Wegen der nicht erfolgten Beschlussfeststellung hat der BGH eine vorherige Anfechtungsklage für entbehrlich gehalten.

Konsequenzen:

Wenn innerhalb einer GmbH die Kontrollmechanismen versagen, insbesondere die Mehrheit der Gesellschafter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Gesellschafter-Geschäftsführer verhindert, muss man an die Möglichkeit der Gesellschafterklage denken. In einem solchen Fall klagt der andere Gesellschafter auf Schadenersatzzahlung an die GmbH.

Allerdings muss beachtet werden, dass eine solche **Gesellschafterklage immer nur subsidiär** in Betracht kommt. Dies setzt voraus, dass zuvor alle Möglichkeiten der internen Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gescheitert sind. Insoweit ist zu beachten, dass bei Abstimmungen möglicherweise ein Stimmrechtsverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG eintritt. Ein Gesellschafter ist insoweit gehindert, an einer Beschlussfassung mitzuwirken, die auf die Einleitung eines Rechtsstreits ihm gegenüber gerichtet ist. **Niemand darf Richter in eigener Sache sein**.

In einer nur aus zwei Gesellschaftern bestehenden GmbH ist eine vorherige Beschlussfassung auf Geltendmachung des Schadenersatzes gegen den Mehrheitsgesellschafter und die Bestellung eines Prozessvertreters nicht erforderlich. Der Minderheitsgesellschafter kann sofort tätig werden, wenn der Mehrheitsgesellschafter dem Stimmrechtsverbot unterliegt.

Dies zeigt, dass vor der Ergreifung von Maßnahmen eine sehr genaue rechtliche Überprüfung des Vorgehens erforderlich ist, da ansonsten hohe Prozessrisiken drohen.

Schließlich ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH ein GmbH-Gesellschafter Schadenersatzansprüche gegen ihren Fremdgeschäftsführer grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen darf.

Ob die Gesellschafterklage gegen einen mittelbaren Gesellschafter zulässig ist, ist von der Rechtsprechung weiterhin noch nicht geklärt worden.